Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1• 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justva

Verlag und Vertrieb:
Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:
Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:
Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 4,80 €

Drittes Gesetz

zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes

Vom 20. Dezember 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sozialberufe-Anerkennungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 443), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Grundsätze der staatlichen Anerkennung

§ 1 Staatliche Anerkennung und Berufsbezeichnung
§ 2 Eignung
§ 3 Wirkungsdatum der staatlichen Anerkennung
§ 4 Verfahren nach Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung
§ 5 Staatliche Anerkennung ausländischer Abschlüsse
§ 6 Zuständigkeit
§ 7 Staatliche Anerkennung anderer Bundesländer

Abschnitt 2
Ergänzende Regelungen zum Studium der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik, der Kindheitspädagogik und der Heilpädagogik (B. A.) an den Hochschulen

§ 8 Berufsrechtliche Anerkennung von Studiengängen
§ 9 Integrierte Praxisphase
§ 10 Anerkennung von Praxisstellen
§ 11 Studium in Teilzeitform

Abschnitt 3
Ergänzende Regelungen zum Studium an den Fachschulen

§ 12 Integrierte Praxisphasen im Vollzeitstudium von Erziehern und Erzieherinnen, Heilerziehungspflegern und Heilerziehungspflegerinnen sowie Familienpflegern und Familienpflegerinnen
§ 13 Anerkennung von Praxisstellen im Vollzeitstudium von Erziehern und Erzieherinnen, Heilerziehungspflegern und Heilerziehungspflegerinnen sowie Familienpflegern und Familienpflegerinnen
§ 14 Studium von Erziehern und Erzieherinnen in Teilzeitform
§ 15 Studium von Heilerziehungspflegern und Heilerziehungspflegerinnen in Teilzeitform

Abschnitt 4
Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 16 Ordnungswidrigkeiten
§ 17 Datenschutz
§ 18 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
§ 19 Übergangsvorschriften
§ 20 Inkrafttreten“

2. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 1
Grundsätze der staatlichen Anerkennung“

3. Die §§ 1 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„§ 1
Staatliche Anerkennung und Berufsbezeichnung

(1) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer

1. einen berufsrechtlich anerkannten Studiengang der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Hauptsitz im Land Berlin mit dem Bachelor of Arts,
2. einen berufsrechtlich anerkannten Studiengang der Heilpädagogik einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Hauptsitz im Land Berlin mit dem Bachelor of Arts,
3. einen berufsrechtlich anerkannten Studiengang der Kindheitspädagogik einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Hauptsitz im Land Berlin mit dem Bachelor of Arts,
4. das Studium zum Erzieher oder zur Erzieherin an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik oder einer staatlich genehmigten Ersatzschule im Land Berlin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung mit der staatlichen Prüfung,
5. die Nichtschülerprüfung zum Erzieher oder zur Erzieherin an einer staatlichen Fachschule für Sozialpädagogik im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung,

6. die Ausbildung zum Heilerziehungspfleger oder zur Heilerziehungspflegerin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung mit einer Regelausbildungszeit von sechs Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Heilerziehungspflege im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung,
7. die Ausbildung zum Familienpfleger oder zur Familienpflegerin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung mit einer Regelausbildungszeit von sechs Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Familienpflege im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung oder
8. nach einer schulischen Zusatzausbildung an einer Fachschule im Land Berlin die staatliche Prüfung als Heilpädagoge oder Heilpädagogin

erfolgreich abgeschlossen hat, über die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt und auch im Übrigen für die Ausübung des Berufs nach § 2 geeignet ist.

(2) Die staatliche Anerkennung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung

1. „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (B. A.)“ oder „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (B. A.)“ in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1,
2. „Staatlich anerkannter Heilpädagoge (B. A.)“ oder „Staatlich anerkannte Heilpädagogin (B. A.)“ in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2,
3. „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3,
4. „Staatlich anerkannter Erzieher“ oder „Staatlich anerkannte Erzieherin“ in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 und 5,
5. „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ oder „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 6,
6. „Staatlich anerkannter Familienpfleger“ oder „Staatlich anerkannte Familienpflegerin“ in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 und
7. „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 8.

Hierüber wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Wer in einem Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Behörde oder Stelle die staatliche Anerkennung als „Staatlich anerkannter Elementarpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Elementarpädagogin“ erhalten hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 zu führen.

§ 2
Eignung

Zur Ausübung des Berufs ist geeignet, wer

1. die fachliche Eignung nach § 1 Absatz 1 nachweisen kann,
2. nicht rechtskräftig wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder einer in § 25 Absatz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Straftat verurteilt worden ist und sich sonst nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, und damit persönlich geeignet ist und
3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet ist; zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung kann die zuständige Stelle die Vorlage eines medizinischen Gutachtens verlangen.

§ 3
Wirkungsdatum der staatlichen Anerkennung

Die staatliche Anerkennung wird mit Wirkung zum ersten Tag des Monats erteilt, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der nach § 6 zuständigen Stelle eingegangen ist, frühestens jedoch mit Wirkung zum ersten Tag des Monats, der auf die Beendigung des Studiums folgt.

§ 4
Verfahren nach Rücknahme und
Widerruf der staatlichen Anerkennung

Nimmt die nach § 6 zuständige Behörde die staatliche Anerkennung zurück oder widerruft diese, ist die nach § 1 Absatz 2 Satz 2 ausgestellte Urkunde einzuziehen. Die jeweils zuständige Behörde benachrichtigt die Beschäftigungsstelle und die Hochschule oder Fachschule, an der die Prüfung abgelegt wurde, über die Rücknahme oder den Widerruf der staatlichen Anerkennung.

§ 5
Staatliche Anerkennung ausländischer Abschlüsse

(1) Die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse richtet sich nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. § 13c des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Weitere Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist, dass die antragstellende Person über die für die Ausübung des jeweiligen Sozialberufs im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 erforderlichen deutschen Rechtskenntnisse und über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die auf Verlangen nachzuweisen sind. Das Erfordernis der deutschen Sprachkenntnisse gilt auch für die an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung teilnehmenden Personen.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die für die staatliche Anerkennung nach § 6 zuständige Senatsverwaltung oder eine ihr nachgeordnete Behörde. Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung wird hinsichtlich der in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 7 genannten Berufe und die für Soziales zuständige Senatsverwaltung wird hinsichtlich der in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 genannten Berufe ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten über den Nachweis der deutschen Rechtskenntnisse, die Voraussetzungen, den Inhalt und das Verfahren des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung und, soweit erforderlich, über das Auswahlverfahren bei beschränkter Kapazität zu regeln, sowie durch Vereinbarungen mit anderen Ländern die Voraussetzungen für eine gemeinsame Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen zu schaffen.

(4) Das Verfahren der staatlichen Anerkennung kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Es gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Zuständigkeit

Die staatliche Anerkennung wird erteilt

1. durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung oder eine ihr nachgeordnete Behörde für die in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 7 genannten Berufe und
2. durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung oder eine ihr nachgeordnete Behörde für die in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 genannten Berufe.

§ 7
Staatliche Anerkennung anderer Bundesländer

Staatliche Anerkennungen, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Behörde oder Stelle erteilt wurden, sind der staatlichen Anerkennung nach diesem Gesetz gleichgestellt, wenn die in § 1 Absatz 1 genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der Regelung zum Hauptsitz der Hochschule, erfüllt sind.“

4. Nach § 7 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 2
Ergänzende Regelungen zum Studium der
Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik,
der Kindheitspädagogik und der
Heilpädagogik (B. A.) an den Hochschulen“

5. Die §§ 8 bis 10 werden wie folgt gefasst:

„§ 8
Berufsrechtliche Anerkennung von Studiengängen

(1) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung ist für die Prüfung und Erteilung der berufsrechtlichen Anerkennung von Studiengängen zuständig.

(2) Die berufsrechtliche Anerkennung von Bachelor-Studiengängen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Studiengangs auf Antrag geprüft. Antragsberechtigt sind staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen, die ihren Hauptsitz im Land Berlin haben.

(3) Voraussetzung für die berufsrechtliche Anerkennung eines Studiengangs der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik ist, dass er den Anforderungen des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit des Fachbereichstags Soziale Arbeit, der über den Fachbereichstag Soziale Arbeit in Mönchengladbach zu beziehen ist, entspricht und eine integrierte Praxisphase von mindestens 100 Tagen vorsieht.

(4) Voraussetzung für die berufsrechtliche Anerkennung eines Studiengangs der Kindheitspädagogik ist, dass er den Anforderungen des Gemeinsamen Orientierungsrahmens Bildung und Erziehung in der Kindheit gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. September 2010 und der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14. Dezember 2010 sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens der Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der Kindheit e. V., der am Sitz der Bundesarbeitsgemeinschaft in Hamburg zu beziehen ist, entspricht und eine integrierte Praxisphase von mindestens 100 Tagen vorsieht.

(5) Voraussetzung für die berufsrechtliche Anerkennung eines Studiengangs der Heilpädagogik ist, dass er den Anforderungen des Fachqualifikationsrahmens Heilpädagogik des Fachbereichstags Heilpädagogik, der über den Fachbereichstag Heilpädagogik in Münster zu beziehen ist, entspricht und eine integrierte Praxisphase von mindestens 100 Tagen vorsieht.

§ 9
Integrierte Praxisphase

(1) Die fachpraktische Ausbildung im Rahmen des Studiums an einer Hochschule erfolgt als Praxisphase, die in das Studium integriert ist (integrierte Praxisphase). Die integrierte Praxisphase ist in einer nach § 10 anerkannten Praxisstelle abzuleisten.

(2) Die integrierte Praxisphase ergänzt die fachtheoretische Ausbildung durch berufspraktische Aufgabenstellungen. Sie vermittelt die Befähigung, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in unmittelbarem Bezug zur jeweiligen Klientel und zu den Zielgruppen anzuwenden. Während der integrierten Praxisphase werden die jeweiligen Aufgaben unter Berücksichtigung der administrativen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrgenommen.

(3) Die Dauer der integrierten Praxisphase beträgt mindestens 100 Tage. Während der integrierten Praxisphase sind praxisbezogene Lehrveranstaltungen und regelmäßige Supervisionen durchzuführen.

(4) In der integrierten Praxisphase muss dem Praktikanten oder der Praktikantin Gelegenheit gegeben werden,

1. die im Studium vermittelten Kompetenzen in der Praxis anzuwenden, zu vertiefen und zu erweitern sowie dabei mit Fachkräften anderer Disziplinen zusammenzuarbeiten,
2. sich im Umgang mit der jeweiligen Klientel und deren Bezugspersonen zu üben,
3. sich mit Aufgaben und Zielsetzungen der verschiedenen Arbeitsbereiche der Praxisstelle vertraut zu machen und
4. die Organisationsstrukturen, Arbeitsmittel und Arbeitsformen im jeweiligen Tätigkeitsfeld der Praxisstelle kennenzulernen.

§ 10
Anerkennung von Praxisstellen

(1) Praxisstellen bedürfen der Anerkennung. Über die Anerkennung von Praxisstellen entscheiden die Hochschulen nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Praxisstellen sind für die Ableistung der integrierten Praxisphase nach § 9 geeignet, wenn sie

1. dem jeweiligen Berufsbild entsprechende Aufgaben in ausreichendem Umfang wahrnehmen,
2. Praktikanten und Praktikantinnen umfassend und kontinuierlich anleiten können sowie
3. geeignete Fachkräfte als Praxisanleitende beschäftigen.

(3) Geeignete Fachkräfte im Sinne von Absatz 2 Nummer 3 sind Personen, die die staatliche Anerkennung im jeweiligen Studiengang des Praktikanten oder der Praktikantin besitzen, und vergleichbar qualifizierte Fachkräfte, die eine mindestens zweijährige hauptberufliche Vollzeittätigkeit oder eine entsprechend längere Teilzeittätigkeit in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern nach staatlicher Anerkennung oder Berufsabschluss nachweisen können. Als Praxisanleitende sollen vorrangig Fachkräfte eingesetzt werden, die an einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen haben, die sie zur Praxisanleitung befähigt.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Studium in Teilzeitform“

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Ausbildung der in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Berufe können“ durch die Wörter „Das Studium kann“ ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anstelle der integrierten Praxisphase ist eine berufspraktische Tätigkeit in einer nach § 10 Absatz 1 anerkannten Praxisstelle im Umfang von mindestens der Hälfte der ortsüblichen Arbeitszeit während des gesamten Studiums abzuleisten.“

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

e) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „Fachhochschule oder der Fachschule“ werden durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Ausbildungszeit“ durch die Wörter „des Studiums“ und die Wörter „Fachhochschule oder der Fachschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Ausbildung“ durch die Wörter „das Studium“ ersetzt.

7. Nach § 11 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 3
Ergänzende Regelungen zum
Studium an den Fachschulen“

8. Die §§ 12 bis 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 12
Integrierte Praxisphasen im Vollzeitstudium von Erziehern und Erzieherinnen, Heilerziehungspflegern und Heilerziehungspflegerinnen sowie Familienpflegern und Familienpflegerinnen

(1) Die fachpraktische Ausbildung im Rahmen des Studiums an den Fachschulen für Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege und Familienpflege erfolgt in Form von Praxisphasen, die in die Fachschulausbildung integriert sind (integrierte Praxisphasen). Die integrierten Praxisphasen sind in einer nach § 13 anerkannten Praxisstelle abzuleisten. Die fachpraktische Ausbildung hat einen Umfang von insgesamt mindestens 1 200 Stunden und schließt mit einem Kolloquium ab.

(2) Die integrierten Praxisphasen ergänzen das fachtheoretische Studium durch berufspraktische Aufgabenstellungen. Sie vermitteln die Befähigung, die in der Fachschule erworbenen Kompetenzen unter Anleitung von erfahrenen Fachkräften in der Praxis anzuwenden. Dabei lernen die Praktikanten und Praktikantinnen die beruflichen Aufgaben in berufsbezogenen Arbeitsstätten kennen. Durch Vorgabe von Pflicht- und Wahlpflichtbereichen ist zu gewährleisten, dass die Studierenden an unterschiedliche sozialpflegerische und sozialpädagogische Tätigkeitsfelder herangeführt werden.

(3) Während der integrierten Praxisphasen ist praxisbegleitender Unterricht zu erteilen. Der praxisbegleitende Unterricht kann zu Blöcken zusammengefasst werden. In jeder der integrierten Praxisphasen soll mindestens ein ausführliches Gespräch zwischen dem Praktikanten oder der Praktikantin, den Praxisanleitenden und der zuständigen Lehrkraft der Fachschule stattfinden.

(4) In den integrierten Praxisphasen muss dem Praktikanten oder der Praktikantin Gelegenheit gegeben werden,

1. in der Fachschule erworbene Kompetenzen anzuwenden, zu vertiefen und zu erweitern,
2. sich mit Aufgaben und Zielsetzungen der verschiedenen Arbeitsbereiche der Praxisstelle vertraut zu machen und
3. Organisationsstrukturen, Arbeitsmittel und Arbeitsformen sozialpflegerischer oder sozialpädagogischer Einrichtungen umfassend kennenzulernen.

§ 13
Anerkennung von Praxisstellen im Vollzeitstudium von Erziehern und Erzieherinnen, Heilerziehungspflegern und Heilerziehungspflegerinnen sowie Familienpflegern und Familienpflegerinnen

(1) Praxisstellen bedürfen der Anerkennung. Über die Anerkennung von Praxisstellen entscheiden die Fachschulen nach Maßgabe des Absatzes 2. Beim Vorliegen einer Betriebserlaubnis gelten die Voraussetzungen für die Anerkennung als erfüllt.

(2) Praxisstellen sind für die Ableistung der integrierten Praxisphasen nach § 12 geeignet, wenn sie

1. den jeweiligen Berufsbildern entsprechende Aufgaben in ausreichendem Umfang wahrnehmen,
2. Praktikanten und Praktikantinnen umfassend und kontinuierlich anleiten können und
3. geeignete Fachkräfte als Praxisanleitende beschäftigen.

(3) Geeignete Fachkräfte im Sinne von Absatz 2 Nummer 3 sind

1. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen oder vergleichbar qualifizierte Fachkräfte, insbesondere staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialpädagogen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen sowie Diplom-Pädagogen und Diplom-Pädagoginnen und Erziehungswissenschaftler und Erziehungswissenschaftlerinnen für die Praxisanleitung von Praktikantinnen und Praktikanten im Studium zum Erzieher oder zur Erzieherin,
2. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen oder vergleichbar qualifizierte Fachkräfte für die Praxisanleitung von Praktikantinnen und Praktikanten im Studium zum Heilerziehungspfleger oder zur Heilerziehungspflegerin und
3. staatlich anerkannte Familienpfleger und Familienpflegerinnen oder vergleichbar qualifizierte Fachkräfte für die Praxisanleitung von Praktikantinnen und Praktikanten im Studium zum Familienpfleger oder zur Familienpflegerin.

Die Praxisanleitenden müssen eine mindestens zweijährige hauptberufliche Vollzeittätigkeit oder eine entsprechend längere Teilzeittätigkeit in dem jeweiligen Tätigkeitsfeld nach staatlicher Anerkennung oder Berufsabschluss nachweisen können. Als Praxisanleitende sollen vorrangig Fachkräfte eingesetzt werden, die an einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen haben, die sie zur Praxisanleitung befähigt.

(4) Die Praxisstelle ist verpflichtet,

1. gemeinsam mit dem Praktikanten oder der Praktikantin einen Ausbildungsplan zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung in der Praxisstelle ersichtlich sind,
2. nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und dem Ausbildungsstand entsprechen,
3. den Praktikanten oder die Praktikantin für die Teilnahme am praxisbegleitenden Unterricht freizustellen,
4. nach vorheriger Abstimmung Besuche der Lehrkraft der Fachschule in der Praxisstelle zuzulassen, um Gespräche mit dem Praktikanten oder der Praktikantin zu ermöglichen, und
5. für jeden Praktikanten und jede Praktikantin eine Praxisbeurteilung zu fertigen.

§ 14
Studium von Erziehern und Erzieherinnen in Teilzeitform

(1) Das Studium von Erziehern und Erzieherinnen kann in Teilzeit durchgeführt werden. Die §§ 12 und 13 finden nach Maßgabe der folgenden Absätze entsprechende Anwendung.

(2) Anstelle der integrierten Praxisphasen nach § 12 ist eine berufspraktische Tätigkeit in einer nach § 13 anerkannten Praxisstelle im Umfang von mindestens der Hälfte der ortsüblichen Arbeitszeit während des gesamten Studiums abzuleisten. § 13 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 findet keine Anwendung.

(3) Eine Lehrkraft der Fachschule und die Praxisstelle arbeiten zusammen und stimmen die Inhalte der praktischen Ausbildung miteinander ab. Nach vorheriger Abstimmung besucht die Lehrkraft die Praxisstelle, um Gespräche mit dem Praktikanten oder der Praktikantin und einer praxisanleitenden Fachkraft zu führen. Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit und zur Abstimmung zwischen Fachschule und Praxisstelle zu regeln.

(4) Zu Beginn eines jeden Semesters ist der Fachschule ein Nachweis über die Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses vorzulegen.

(5) Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Studiums ist der Fachschule unverzüglich anzuzeigen. Soweit kein neues Arbeitsverhältnis im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 eingegangen wird, kann auf Antrag unter Anrechnung erbrachter Studienleistungen das Studium in Vollzeitform fortgesetzt werden.

§ 15
Studium von Heilerziehungspflegern und Heilerziehungspflegerinnen in Teilzeitform

(1) Das Studium der Heilerziehungspflege kann in Teilzeitform durchgeführt werden. § 14 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Kann die entsprechend § 14 Absatz 2 Satz 1 abzuleistende Tätigkeit unverschuldet länger als drei Monate nicht ausgeübt werden, ist das Studium als unterbrochen anzusehen. Im Falle einer Unterbrechung und einer späteren Wiederaufnahme des Studiums entscheidet die Fachschule über die Wiederholung oder Nachholung von Ausbildungsabschnitten."

9. Nach § 15 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 4
Schluss- und Übergangsvorschriften"

10. Nach der Überschrift zu Abschnitt 4 werden folgende §§ 16 bis 19 eingefügt:

„§ 16
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Absatz 2 vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Berufsbezeichnungen führt, ohne hierzu nach diesem Gesetz berechtigt zu sein.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 17
Datenschutz

(1) Die nach § 6 zuständigen Stellen dürfen zur rechtmäßigen Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Die Daten dürfen nur für die Zwecke verarbeitet werden, für die sie erhoben worden sind. Die Daten sind bei den betroffenen Personen zu erheben.

(2) Soweit dies für die Erteilung, Versagung, Rücknahme oder den Widerruf der staatlichen Anerkennung sowie der Anerkennung vergleichbarer Ausbildungen nach diesem Gesetz erforderlich ist, dürfen die nachfolgenden personenbezogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 20 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet und an die am Verfahren beteiligten Stellen übermittelt werden:

1. Vor- und Familienname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift und Staatsangehörigkeit der Antragstellenden,
2. Lebenslauf,
3. Abschlusszeugnis der besuchten Ausbildungsstätte,
4. ärztliches Attest und amtsärztliche Gutachten sowie
5. Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie Strafregisterauszug.

Darüber hinaus dürfen die für die Benachrichtigung nach § 4 Satz 2 erforderlichen Daten an die dort genannten Stellen übermittelt werden. Zum Zwecke der Anerkennung von Praxisstellen dürfen die personenbezogenen Daten des Praxisanleiters oder der Praxisanleiterin im Sinne von Satz 1 Nummer 1 sowie Daten verarbeitet werden, die über die berufliche Qualifikation des Praxisanleiters oder der Praxisanleiterin Auskunft geben.

§ 18
Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung für die in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Berufsgruppen das Nähere über das Verfahren der Erteilung der staatlichen Anerkennung zu regeln.

(2) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 genannte Berufsgruppe das Nähere über das Verfahren der Erteilung der staatlichen Anerkennung zu regeln.

(3) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für die in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 7 genannten Berufsgruppen im Einvernehmen mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung

1. den Ablauf der integrierten Praxisphasen oder der integrierten Praxisphase einschließlich der Feststellung der erfolgreichen Ableistung,
2. die Besonderheiten des Studiums in Teilzeitform,
3. die Eignung, Anerkennung und Auswahl der Praxisstellen, Qualifikation der Praxisanleitenden, Ausbildungspläne und Praxisbeurteilungen sowie Erfahrungsberichte des Praktikanten oder der Praktikantin,
4. die Zulassung zum Kolloquium, das Verfahren sowie Art und Umfang der im Kolloquium zu erbringenden Leistungen einschließlich der Folgen der erfolglosen Teilnahme,
5. das Nähere über das Verfahren der Erteilung der staatlichen Anerkennung und
6. die zeitliche Lage der in § 12 geregelten integrierten Praxisphasen

zu regeln.

(4) Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für die in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 genannten Berufsgruppen im Einvernehmen mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung

1. den Ablauf der integrierten Praxisphasen einschließlich der Feststellung der erfolgreichen Ableistung,
2. die Besonderheiten des Studiums in Teilzeitform,
3. die Eignung, Anerkennung und Auswahl der Praxisstellen, Qualifikation der Praxisanleitenden, Ausbildungspläne und Praxisbeurteilungen sowie Erfahrungsberichte des Praktikanten oder der Praktikantin,
4. die Zulassung zum Kolloquium, das Verfahren sowie Art und Umfang der im Kolloquium zu erbringenden Leistungen einschließlich der Folgen der erfolglosen Teilnahme,
5. das Nähere über das Verfahren der Erteilung der staatlichen Anerkennung und
6. die zeitliche Lage der in § 12 geregelten integrierten Praxisphasen

zu regeln.

(5) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen die nach § 6 zuständigen Senatsverwaltungen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

§ 19
Übergangsvorschriften

(1) Staatliche Anerkennungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Berlin erteilt worden sind, stehen den Anerkennungen nach diesem Gesetz gleich.

(2) Für die staatliche Anerkennung des Abschlusses eines Studiums an einer Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik im Land Berlin, welches vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 3. Juli 2003 (GVBl. S. 246) begonnen und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 beendet worden ist, ist vorbehaltlich des Satzes 2 § 15 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 466) geltenden Fassung weiter anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für Ausbildungsgänge nach § 11 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 466) geltenden Fassung. Die Studienabschlüsse an einer Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik im Land Berlin, die mit einem Diplom oder mit dem Bachelor of Arts abgeschlossen worden sind, werden den Abschlüssen nach § 1 Absatz 2 gleichgestellt und erhalten die staatliche Anerkennung nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem Inkrafttreten des in Satz 2 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung.

(3) Für Personen, die als staatlich anerkannter Erzieher (B. A.) oder staatlich anerkannte Erzieherin (B. A.) berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ zu führen, ist Absatz 2 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

(4) Personen, die eine Ausbildung an einer Fachschule für Sozialpädagogik im Land Berlin vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 3. Juli 2003 (GVBl. S. 246) begonnen und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 beendet haben, erhalten die staatliche Anerkennung in Anwendung des § 15 Absatz 2 Satz 1 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 466) geltenden Fassung.

(5) Personen, die eine Ausbildung an einer Fachschule für Heilerziehungspflege im Land Berlin vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 7. September 2006 (GVBl. S. 894) begonnen und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 beendet haben, erhalten die staatliche Anerkennung in Anwendung des § 15 Absatz 3 Satz 1 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 466) geltenden Fassung.

(6) Personen, die eine Ausbildung an einer Fachschule für Familienpflege im Land Berlin vor Beginn des Schuljahres 2007/2008 begonnen und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 beendet haben, erhalten die staatliche Anerkennung in Anwendung des § 15 Absatz 4 Satz 1 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 466) geltenden Fassung.

(7) Für die staatliche Anerkennung von in der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossenen erzieherischen Ausbildungen ist § 3 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 466) geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

11. Der bisherige § 16 wird § 20.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) In Artikel 1 Nummer 8 tritt § 14 Absatz 3 Satz 1 und 2 am 1. Februar 2024 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2023

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner